

WASSERLEITUNGSGEBÜHRENVERORDNUNG

der Gemeinde Hopfgarten in Deferegggen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einteilung der Gebühren
§ 2	Entstehung der Gebührenpflicht
§ 3	Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr
§ 4	Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsg Gebühr
§ 5	Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr
§ 6	Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr
§ 7	Gebührenschildner
§ 8	Gesetzliches Pfandrecht
§ 9	Umsatzsteuer
§ 10	Verfahrensbestimmungen
§ 11	Inkrafttreten

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 29.09.2014
Kundgemacht bis: 13.10.2014
Abgenommen am: 14.10.2014

Der Bürgermeister:
gez. Hopfgartner Franz

Aufsichtsbehördliche Genehmigung:

Datum: 27.11.2014
Geschäftszahl: Gem-G-70709/1/3-2014

Inkrafttreten: 14.10.2014



GZ: 850-0-10/2014

A-9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 46

Telefon: 04872/5346

Telefax: 04872/5346-15

E-mail: gde.hopfgarten@defnet.at

Datum: **27. Oktober 2014**

WASSERLEITUNGSGEBÜHRENVERORDNUNG

der Gemeinde Hopfgarten

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. hat mit Beschluss vom 23.09.2014 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine **Anschlussgebühr** und für den laufenden Wasserbezug eine **Wasserbenützungsgebühr** sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine **Zählergebühr**.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine **Erweiterungsgebühr** vorschreiben.
- (3) Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsg Gebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (2) Die Anschlussgebühr beträgt € 2,02 pro m³ der Bemessungsgrundlage.
- (3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - a) Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrtilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden;
 - b) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden;
 - c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen –
 - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).
- (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.
- (5) Änderungen in der Höhe der Anschlussgebühr beschließt der Gemeinderat im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplanes für das jeweilige Rechnungsjahr.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsg Gebühr

- (1) Die Bemessung der Wasserbenützungsg Gebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler, wobei Stallungen zur Förderung der Landwirtschaft ausgenommen sind. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler wird eine Mindestmenge von 50 m³ pro Person und Jahr verrechnet.
- (2) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler

außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen, wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

- (3) Für Objekte (Haupt- und Zweitwohnsitze), die an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind und ein Einbau eines Wasserzählers technisch nicht möglich ist, wird pro Person und Jahr eine Pauschalwassermenge von 50,00 m³ als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Wasserbenützungsgebühr herangezogen. Die Anzahl der Personen wird entsprechend der Einwohnermeldeliste ermittelt.
- (4) Die Wasserbenützungsgebühr beträgt pro m³ Wasserverbrauch € 0,80.
- (5) Der mit Subzählern ermittelte Wasserbezug für die landwirtschaftliche Viehhaltung und der benötigten Brunnen wird bei der Bemessung der laufenden Gebühr (Wasserzins) nicht angerechnet. Ist der Einbau eines Subzählers für die landwirtschaftliche Viehhaltung technisch nicht möglich, so wird pro Großvieheinheit (GVE) eine Freiwassermenge von 15,00 m³/Jahr gewährt. Die Anzahl der GVE wird nach der jeweils letzten allgemeinen amtlichen Viehzählung festgestellt (Umrechnung in GVE lt. Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer).
- (6) Änderungen in der Höhe der Wasserbenützungsgebühr beschließt der Gemeinderat im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplanes für das jeweilige Rechnungsjahr.

§ 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

- (1) Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt für
 - a) Tauschwasserzähler mit einer Durchlaufmenge bis 15 m³/h € 19,29 pro Jahr
 - b) Tauschwasserzähler mit einer Durchlaufmenge ab 15 m³/h € 45,01 pro Jahr.
- (2) Änderungen in der Höhe der Zählergebühr beschließt der Gemeinderat im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplanes für das jeweilige Rechnungsjahr.

§ 6 Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7 Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8 Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von

Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 10 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsgebührenverordnung außer Kraft.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Der Bürgermeister:
Hopfgartner Franz



Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 29.09.2014
Kundgemacht bis: 13.10.2014
Abgenommen am: 14.10.2014

Der Bürgermeister:
Hopfgartner Franz

Aufsichtsbehördliche Genehmigung:

Datum: 27.11.2014
Geschäftszahl: Gem-G-70709/1/3-2014

Inkrafttreten: 14.10.2014